

Bestattungs- und Friedhofreglement; Änderung

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
<p>Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen</p>	<p>Art. 22 ¹ Die Gebühren bemessen sich nach einer durch den Gemeinderat zu erlassenden Verordnung, welche innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:</p> <p>a Grundgebühren Fr. 0.- bis Fr. 3'000.- b Grabplatzerstellungsgebühren Fr. 0.- bis Fr. 3'000.- c Grabplatzgebühren Fr. 0.- bis Fr.15'000.- d Verschiedene Gebühren Fr. 0.- bis Fr. 1'000.- e Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren Fr. 0.- bis Fr. 5'000.- f Vorauszahlungsverträge Fr. 0.- bis Fr. 40'000.-</p> <p>² Weitere Arbeiten werden nach dem Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verband und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Jardin Suisse verrechnet.</p> <p>³ Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person. Die Angehörigen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.</p> <p>⁴ Das Bestattungsamt kann in besonderen Fällen für Bestattungs- bzw. Friedhofarbeiten einen Kostenvorschuss verlangen.</p> <p>⁵ Können die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so trägt die Gemeinde die Kosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung gemäss Artikel 24. Allenfalls anfallende Mehrkosten können gemäss Artikel 328 ZGB den Unterstützungspflichtigen auferlegt werden.</p>	<p>Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen</p>	<p>Art. 22 ¹ bis ⁴ Unverändert.</p> <p>⁵ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen der oder des Verstorbenen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:</p> <p>a Ehegatte bzw. eingetragener Partner oder Partnerin, b Kinder, c Eltern.</p> <p>⁶ Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.</p> <p>Bemerkungen: Präzision, dass die engsten Verwandten in auf- und absteigender Linie bzw. der Ehegatte oder der eingetragene Partner oder Partnerin (Personenkreis analog ZGB Art. 328, Unterstützungspflichtige) für die Gebühren aufzukommen haben. Die im bisherigen Abs. 6 aufgeführten Zuständigkeiten sind neu im FUDI Bestattungen geregelt.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p>⁶ Zuständig für die Einforderungen sämtlicher Gebühren ist das Bestattungsamt. Das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.</p>		
Unentgeltliche Bestattung	<p>Art. 24 ¹ Hat die oder der Verstorbene in der Gemeinde Zollikofen schriftenpolizeilichen Wohnsitz und bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgewiesen, so können die Angehörigen auf Gesuch hin die unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung verlangen. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung bilden das steuerbare Einkommen und Vermögen der verstorbenen Person. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Das Bestattungsamt kann entsprechende Nachweise verlangen.</p> <p>Erfolgt die Erd- oder Feuerbestattung in ein Familiengrab oder in eine Urnennische, werden keine Kosten übernommen.</p> <p>² Die Angehörigen der verstorbenen Person haben ein schriftliches Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> a einen einfachen Sarg, b eine einfache Urne, c das Einsargen und Einkleiden, d den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital, Heim oder einer Anstalt im Verwaltungskreis zur Aufbahrungshalle, e die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle, f die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Sarg- oder Urnenreihengrab, einer Urnennische einer/eines verstorbenen Familienangehörigen oder im Gemeinschaftsgrabern, g die Grabnummer, h ein einfaches Grabkreuz oder ein anderes einfaches Holzzeichen, 	Unentgeltliche Bestattung	<p>Art. 24 ¹ Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Zollikofen schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen (gemäss Aufzählung in Art. 22 Abs. 5 lit. a – c) um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung bilden das steuerbare Einkommen und das Bruttovermögen der engsten Angehörigen.</p> <p>² Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p> <p>⁴ Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sind keine engsten Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung.</p> <p>Bemerkungen: Die seit 2009 praktizierte Regelung, dass sich die Grundlagen für die unentgeltliche Bestattung am Einkommen und Vermögen der verstorbenen Person richten, hat in der Vergangenheit zu speziellen Situationen geführt, will heissen, dass Angehörige in guten finanziellen Verhältnissen um unentgeltliche Bestattungen für verstorbene Familienmitglieder nachgesucht haben. Das Bundesgerichtsurteil BGE 54 II 90 mutet den engsten Angehörigen die Bestattungskosten zu, auch wenn die verstorbene Person kein Vermögen hinterlässt.</p>

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	<p><i>i</i> die Graberstellungskosten (ohne Blumenschmuck), <i>j</i> die Grabumpflanzung und deren Unterhalt, <i>k</i> die unumgänglichen administrativen Aufwendungen. ⁴ Aufgehoben.</p>		<p>Mit der vorliegenden Reglementsanpassung sollen die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der Ehegatte oder der eingetragene Partner oder Partnerin (analog Art. 328 ZGB, Unterstützungspflichtige) zur Bezahlung der Begräbniskosten verpflichtet werden. Die detaillierte Auflistung der Leistungen für unentgeltliche Bestattungen wird vom Reglement in die Verordnung verschoben.</p>